

Wasser ist unser wichtigstes Lebensgut

Heute: Wild abfließendes Wasser

Die Untere Wasserbehörde startete in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V. am 18. August 2013 im Landkreis-Journal eine lose Serie zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie. Der heutige Beitrag behandelt das Thema „wild abfließendes Wasser“. Die neuen Bedingungen des seit dem 7. August 2013 geltenden neuen Sächsischen Wassergesetzes, in dem Neuerungen auch auf Basis der Wasser-Rahmenrichtlinie eingearbeitet wurden, sind hier berücksichtigt. Einige Inhalte bauen auf den vorhergehenden Themen der Serie auf.

Viele Landkreiseinwohner, vor allem im Berg- und Hügelland, werden noch die ergiebigen Starkregenfälle des Jahres 2013, die mancherorts zu wahren Schlammlawinen führten, die aus der Feldflur in Ortslagen eindringen und zu massiven Schäden führten, vor Augen haben.

Definition: Wild abfließendes Wasser

Der sächsische Gesetzgeber versteht darunter Wasserabflüsse außerhalb der üblichen Bach- und Flussbetten. Nach Starkregenereignissen können sich bei Sättigung des Bodens Wassermengen ansammeln, die dann oberirdisch von Grundstücken, dem natürlichen Geländegefälle folgend, zum Teil breitflächig abfließen. Am stärksten sind hiervon Acker- aber auch andere vegetationsarme Flächen betroffen, die ab einer bestimmten Niederschlagsmenge nicht mehr in der Lage sind, weiteres Wasser im Bodenkörper zu speichern und es oberirdisch abzuführen. Die Art der Ackerkultur in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Vegetationsperiode spielt hier ebenfalls eine wichtige Rolle. Der oberirdische Wasserabfluss führt dann oft zu massiven Auswaschungen von wertvollem Ackerboden und der Bildung von teilweise tiefen Erosionsrinnen in der Feldflur. Der ausgewaschene Boden wird fortgeschwemmt und lagert sich an anderer Stelle wieder ab. Nicht selten bewegt sich das abfließende Wasser innerhalb ehemaliger, jetzt verrohrter Bachbetten. Im schlimmsten Fall treffen diese Wasser- und Schlammmassen auf menschliche Schutzgüter und verursachen Schäden, wie es vielerorts in den vergangenen Jahren im Landkreis Görlitz der Fall war. Die zuständige Gemeinde ist dann verpflichtet, den Gefahren von wild abfließendem Wasser zu begegnen.

Gesetzliche Regelungen

Um die Risiken des Oberflächenabflusses zu minimieren, hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen geschaffen:

1. Der natürliche Ablauf von Wasser auf ein tiefer gelegenes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks beeinflusst werden, z.B. durch künstlichen Verbau oder die Verfüllung kleiner Gräben oder Mulden zum Schaden des Oberlieggers. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Sinne, das heißt, Oberlieger dürfen den Wasserabfluss nicht verstärken, indem sie zum Beispiel durch Versiegelung der Flächen die Abflussmengen ohne eine Zwischenspeicherung auf das Unterliegergrundstück



Erosionrinnen in der Feldflur bei Kodersdorf. Wild abfließendes Wasser hat sich am örtlichen Gelände relief wieder den Verlauf eines ehemaligen Bachbettes gesucht und so zu einem starken Bodenabtrag geführt.



Feinsedimente und wertvoller Ackerboden können bei Starkniederschlägen ausgewaschen und verfrachtet werden. Im schlimmsten Fall treffen diese Schlammlawinen bei ihrem Abfluss auf besiedeltes Gebiet und verursachen Schäden an menschlichen Schutzgütern.

2. Weiterhin haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Bodenflächen und Grundstücken dafür zu sorgen, dass bodenabtragende Wirkungen von wild abfließendem Wasser durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Erhöhung des Wasser-

rückhalts in der Fläche, z.B. indem verrohrte Bachabschnitte offen gelegt und renaturiert werden, Grünstreifen, Feldhecken oder -gehölze als Puffer zum Ackerland angelegt werden oder auch eine pfluglose konservierende Bodenbearbeitung bevorzugt wird. Für Landwirte werden darüber hinaus weitere Maßnahmen empfohlen.

3. Weiterhin gelten für Betriebe, die erosionsgefährdete Flächen bewirtschaften, Pflichten zur Gefahrenabwehr, die im Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geregelt sind. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sollen entsprechend Maßnahmen getroffen werden, die vorsorglich schädliche Bodenveränderungen auf einem Grundstück (z.B. Erosion, Bodenverdichtung) vermeiden helfen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zu Fragen von „wild abfließendem Wasser“ sind hinsichtlich der fachlichen Bewertung und Betreuung auf zwei Behörden verteilt. Für wasserrechtliche Sachverhalte ist die Untere Wasserbehörde zuständig und bei bodenschutzrechtlichen Fragen die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde. Beide haben ihren Sitz im Umweltamt in Löbau, Georgewitzer Straße 52.

Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft überwacht und kontrolliert insbesondere das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. Landwirtschaft, welche eine Außenstelle in Löbau (Georgewitzer Str. 50) hat.

Erfahrungsgemäß ist der beste Ansatz zur Minderung von Gefahren durch wild abfließendes Wasser, die direkte Beteiligung aller betroffenen Parteien. Hier sollten sich zuständige Behörden, Betroffene, Kommunen und Landwirte zusammensetzen und wirksame Maßnahmen gegen Oberflächenabfluss und Bodenerosion diskutieren. Den Gemeinden kommt dabei eine wichtige Moderationsfunktion zu. Als fachliche Grundlage dienen behördliche Empfehlungen. Dieser Weg einer Einigung ist deutlich einer behördlichen Anordnung vorzuziehen, da sie im optimalen Fall im gemeinsamen Sinne erzielt wurde.

Broschüre

Zum Thema hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft eine Broschüre „Wild abfließendes Wasser“ herausgegeben: <http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/179579/assets>

Dieses Projekt wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt. Das Projekt läuft noch bis September 2014.

Ansprechpartner/ Infoveranstaltungen: Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V., Kay Sbrzesny, ☎ 035828 70414, E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de

Sozialpsychiatrischer Dienst in Weißwasser

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes bietet wieder ein regelmäßiges Sprechstunden- und Beratungsangebot in der Außenstelle des Landratsamtes in Weißwasser, Teichstraße 18, an.

Das Angebot richtet sich an

- Menschen mit psychischen Erkrankungen oder von einer psychischen Erkrankung Bedrohte
- Angehörige und das soziale Umfeld der Betroffenen
- Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung ihrer Eltern
- Menschen in Lebenskrisen (Trauer, Verlust etc.)
- institutionelle Fachberatung

Jeder Hilfesuchende erhält die Möglichkeit eines Erstgespräches. Bei Nichtzuständigkeit erfolgt eine

qualifizierte Weitervermittlung zu anderen zuständigen Einrichtungen. Darüber hinaus ist der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) Ansprechpartner für Ämter/Behörden, Berufsbetreuer, ambulante und stationäre Versorgungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, Vereine, Selbsthilfegruppen, Haus- und Fachärzte. Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen, bei der Formulierung von Widersprüchen, Informationen zur Vorsorgevollmacht werden ebenfalls angeboten – dies jedoch mit dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung des Ratsuchenden. Sprechstunde: jeden Dienstag 9-12 und 13-17 Uhr. Anmeldung bei Frau Lawitzky: ☎ 03581 663-4308 (immer dienstags) oder ☎ 03581 663-2718.

20. Europawoche in Görlitz

Am 8. Mai wird um 13 Uhr in der Annenkapelle in Görlitz die 20. Görlitzer Europawoche eröffnet. Dazu lädt schon jetzt das Europa-Haus Görlitz e.V. gemeinsam mit dem Landkreis und der Stadt Görlitz ein.

Es ist zu einer guten Tradition geworden, dass jährlich ein europäisches Land in besonderer Weise im Mittelpunkt steht. Nachdem im vergangenen Jahr Litauen das Schwerpunktland war, wird es in diesem Jahr Lettland sein. Institutionen, Vereine, Initiativen und auch Privatpersonen sind wieder eingeladen, sich mit Ideen und eigenen Beiträgen in das Programm der Europawoche einzubringen.

Kontakt: Interessenten wenden sich bitte an das Europa-Haus Görlitz e.V., Untermarkt 9, 02826 Görlitz, ☎ 03581 401465, E-Mail: Europa-Haus-Goerlitz@t-online.de